

**EUROPEAN WORKS COUNCIL****VEREINBARUNG**

zwischen

**UNICREDIT**

und

**DEN MITARBEITERN DER UNICREDIT GROUP**

vertreten durch das Besondere Verhandlungsgremium,  
dessen Mitglieder gemäß den Rechtsvorschriften der Länder benannt bzw. gewählt wurden,  
die an die Richtlinie 94/45/EG des Rates gebunden sind,

zur Errichtung des Europäischen Betriebsrats der UniCredit Group

mit Unterstützung der Sachverständigen von

**UNI-Europa Finanz,**

**des Vorsitzenden des Banking Committee for European Social Affairs der EBF**

und des

**Italienischen Bankenverbands (ABI)**

**PRÄAMBEL**

Am 18. November 2005 ("Day One") ging die heutige UniCredit Group aus der Fusion zwischen der UniCredito Italiano Group und der HVB Group hervor; dabei entstand "The First Truly European Bank", die auf gesamteuropäischer und lokaler europäischer Ebene vertreten ist.

UniCredit und die Arbeitnehmervertreter sind sich über die Wichtigkeit einig, das Recht auf authentische Unterrichtung und Anhörung der UniCredit-Angestellten auf europäischer Ebene zu verbessern, eine eigene UniCredit-Kultur zu schaffen und zu diesem Zwecke einen Europäischen Betriebsrat der UniCredit Group (UEWC) zu errichten, der auf den Bestimmungen von Art. 6 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 sowie auf dem italienischen Gesetzeserlass Nr. 74 vom 2.4.2002 beruht, bei dem es sich um das für die Muttergesellschaft gültige innerstaatliche Gesetz handelt.

Der Europäische Betriebsrat der UniCredit Group wird errichtet und dabei der Kultur, den Grundsätzen und den Werten in Bezug auf die soziale Verantwortung der Unternehmen – die UniCredit stets hochgehalten und gefördert hat – Rechnung getragen.

Insbesondere gilt Folgendes:

UniCredit erkennt die "Integrity Charter" und ihre Werte als Fundament an, das den Mitarbeitern bei ihrer Tätigkeit als Orientierungshilfe, Leitfaden und Referenz dienen soll; zudem teilt sie mit den Arbeitnehmervertretern die Prinzipien, die in der im Mai 2005 vom BCESA, der Europäischen Sparkassenvereinigung, der Europäischen Vereinigung der Genossenschaftsbanken und UNI-Europa Finanz unterzeichneten gemeinsamen Erklärung zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (CSR) zum Ausdruck kommen, darunter insbesondere zu Schlüsselthemen wie Schulung und beruflicher Entfaltung, Kernarbeitsnormen, Vereinbarkeit zwischen Berufs- und Privatleben sowie Chancengleichheit.

In dieser Vereinbarung bekräftigen UniCredit und die Arbeitnehmervertreter die tragende Rolle der Belegschaft und das gemeinsame Ziel, diese als einen für Entwicklung und Erfolg des Unternehmens grundlegenden strategischen Bestandteil zu betrachten. Dies impliziert insbesondere eine echte Chancengleichheit bei der beruflichen Entfaltung, die Verfügbarkeit permanenter Weiterbildung, angemessene Bewertungskriterien, Qualität im Hinblick auf Arbeit und Arbeitsumfeld der Mitarbeiter sowie effiziente Präventivmaßnahmen und Regelungen im Gesundheits- und Sicherheitsbereich.

UniCredit und die Arbeitnehmervertreter sind sich über die Wichtigkeit einig, bewährte soziale Praktiken konzernweit zu fördern, die mit den lokalen sozioökonomischen und gesetzlichen Rahmen sowie der Verpflichtung der Sozialgremien vereinbar sind, sich im Rahmen jedweder Geschäftstätigkeit aktiv für die Einhaltung grundlegender Menschen- und Arbeitnehmerrechte einzusetzen und einer Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Nationalität, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der Religion, der sexuellen Ausrichtung, der politischen Gesinnung oder der Gewerkschaftszugehörigkeit entgegenzutreten.

UniCredit und die Arbeitnehmervertreter erkennen an, dass Unternehmen bei der Verfolgung ihrer legitimen wirtschaftlichen Interessen vor dem Hintergrund eines wettbewerbsorientierten Weltmarkts zuallererst anstreben müssen, im Hinblick auf Qualität und Kosten angebotener Produkte und Dienstleistungen herausragende Ergebnisse zu erzielen.

Schließlich teilen UniCredit und die Arbeitnehmervertreter die Überzeugung, dass grundlegende ethische Werte existieren, die von allen Mitarbeitern eines Unternehmens ungeachtet der Ebene einzuhalten sind, und solche Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine damit zu vereinbarende und nachhaltige Entwicklung anstreben müssen, bei der sozialen und ökologischen Folgen permanent Rechnung zu tragen ist.

## **Art. 1 Ziele des UEWC**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung und Verbesserung einer grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung für die Mitarbeiter der UniCredit Group in sämtlichen europäischen Ländern, für die diese Vereinbarung gilt.
2. Durch die Errichtung des UEWC möchten UniCredit und die Arbeitnehmervertreter die europäische Dimension und den sozialen Zusammenhalt innerhalb des Konzerns stärken und einen konstruktiven Dialog und Meinungs austausch zwischen der Konzernleitung und den Mitarbeitern fördern.
3. Der UEWC und UniCredit betrachten Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen als Grundlage für ihren Dialog.
4. Der UEWC möchte die bestehenden Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern verbessern. Die Rolle der Arbeitnehmervertreter – deren Rechte, Aufgaben und Privilegien unberührt bleiben, ungeachtet dessen, ob sie von Gesetzen, nationalen Tarifabkommen oder sonstigen lokalen Gepflogenheiten herrühren – auf nationaler und lokaler Ebene wird hierdurch nicht ersetzt, sondern weiterhin respektiert.
5. Im Rahmen dieser Vereinbarung gelten folgende Definitionen:

"Unterrichtung" bezeichnet die Weitergabe von Informationen durch die Zentrale Leitung an den UEWC; diese Informationen betreffen entweder den gesamten Konzern oder mindestens zwei Filialen/Konzernunternehmen, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, und wirken sich erheblich auf die Interessen der Mitarbeiter aus. Diese Informationen werden binnen angemessener Frist in einer Weise und mit Inhalten übermittelt, die den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, den Sachverhalt zu bewerten, zu untersuchen, eine weit reichende Einschätzung der potenziellen Auswirkungen

vorzunehmen und sich auf Anhörungen mit der Zentralen Leitung vorzubereiten.

"Anhörung" bezeichnet den Dialog und den Meinungs austausch zwischen der Zentralen Leitung und dem UEWC. Diese Anhörung erfolgt binnen angemessener Frist in einer Weise und mit Inhalten, die den Arbeitnehmervertretern auf Grundlage der mitgeteilten Informationen ermöglichen, zu Maßnahmen von UniCredit eine Stellungnahme abzugeben. Eine solche Stellungnahme kann von der Zentralen Leitung, die dem UEWC in jedem Fall ihre begründeten Antworten übermittelt, berücksichtigt werden.

Gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels 7.2 haben die Zentrale Leitung und der UEWC im Rahmen des Anhörungsprozesses die Möglichkeit, zu gemeinsamen Richtlinien über die soziale Verantwortung von Unternehmen gemeinsame Erklärungen zu verabschieden.

## **Art. 2 Geografischer Geltungsbereich**

1. Der UEWC vertritt sämtliche Mitarbeiter der zur UniCredit Group gehörenden Unternehmen, von denen UniCredit mindestens 50% des Aktienkapitals hält und die in EU-Mitgliedstaaten und sonstigen europäischen Ländern niedergelassen sind.
2. Anhang 1 enthält die genaue Zahl der Mitarbeiter in diesen Unternehmen für jedes einzelne Land (Stand 30.6.2006), ist vollwertiger Bestandteil dieser Vereinbarung und wird jährlich am 31. Dezember auf den neuesten Stand gebracht.

## **Art. 3 Zusammensetzung des UEWC**

1. Die Zahl der UEWC-Mitglieder pro Land richtet sich nach der Zahl der Mitarbeiter der UniCredit Unternehmen in jedem Land, so wie dies im vorigen Artikel dargelegt ist. Insbesondere gilt Folgendes:
 

■ Von	20	bis	2.500	1 Mitglied
■ Von	2.501	bis	16.000	2 Mitglieder
■ Von	16.001	bis	22.000	3 Mitglieder
■ Von	22.001	bis	28.000	4 Mitglieder
■ Von	28.001	bis	34.000	5 Mitglieder
■ Über	34.000			6 Mitglieder
2. Repräsentanzen und Einheiten ohne operative Autonomie sind ausgenommen.
3. Die Zusammensetzung beruht auf den Personalzahlen vom 30.6.2006 (Anhang 1).
4. Die anfängliche Zusammensetzung ist in Anhang 2 dargelegt, der wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
5. Sollte sich die Struktur der UniCredit Group derart verändern, dass die Zusammensetzung des UEWC gemäß der in diesem Artikel dargelegten Art und Weise zu ändern ist, legt die Zentrale Leitung die Änderungen in der nächstfolgenden Sitzung mit dem UEWC dar.
6. Jegliche Änderungen der Zusammensetzung sowie Änderungen von Anhang 2 werden binnen drei Monaten nach dem Tag implementiert, an dem der UEWC offiziell über die oben genannte Zu- oder Abnahme unterrichtet wurde.

## **Art. 4 Arbeitnehmervertreter**

1. Sowohl die ständigen als auch die stellvertretenden UEWC-Mitglieder müssen Mitarbeiter der UniCredit Group sein und werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken ernannt. In Ländern, in denen keine spezifischen Bestimmungen existieren, werden die Arbeitnehmervertreter von den Mitarbeitern dieses Landes per Abstimmung gewählt.
2. Unbeschadet des oben genannten Prinzips zeichnet die Zentrale Leitung für Einleitung und Durchführung der Verfahren zur Ernennung der Mitglieder verantwortlich, wobei die lokalen Niederlassungen Unterstützung gewährleisten und der Ausschuss eine Kontrollfunktion wahrnimmt. Die Kontrolle des ersten Ernennungsverfahrens nach der Errichtung obliegt den Mitgliedern des Besonderen Verhandlungsgremiums.

3. Das Mandat sämtlicher Mitglieder ist auf vier Jahre beschränkt. Der Beginn des ersten Mandats erfolgt zeitgleich mit der ersten UEWC-Sitzung.
4. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Ein ständiges Mitglied wird von einem stellvertretenden Mitglied desselben Landes ersetzt, falls das gemäß Punkt 6 ernannte Mitglied sein Mandat beendet – bis das neue ständige Mitglied ernannt ist – oder vorübergehend nicht an den Aktivitäten des UEWC teilnehmen kann. Die Vertreter bleiben so lange im Amt, bis das Mandat des ständigen Mitglieds beendet ist.
5. Ernennungen und Änderungen in Bezug auf die Mitglieder werden der Zentralen Leitung bei Abschluss des gesetzlichen bzw. verfahrensspezifischen Prozedere von jedem lokalen Personalleiter mitgeteilt.
6. Das Mandat endet automatisch, falls das UEWC-Mitglied in dem Land, in dem es ernannt wurde, seine Tätigkeit für die UniCredit Group einstellt, sein Mandat niederlegt oder die Eignung des Mitglieds gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten endet.

#### **Art. 5 Ausschuss**

1. Der UEWC wählt unter seinen Mitgliedern einen Ausschuss, dem neben dem Vorsitzenden sechs Arbeitnehmervertreter angehören.
2. Die Mitglieder des Ausschusses müssen mindestens vier verschiedene Länder vertreten.
3. Der Ausschuss:
  - stellt die Anlaufstelle des UEWC für Kontakte mit der Zentralen Leitung dar, erhält von dieser Informationen und steht mit ihr im Auftrag des UEWC in einem ständigen Dialog.
  - ist für praktische und logistische Angelegenheiten zuständig, darunter die Organisation von internen Sitzungen und Vorbereitungssitzungen sowie die Weiterverfolgung, Übersetzung und Verteilung von Dokumenten an die UEWC-Mitglieder.
  - gewährleistet die kontinuierliche und rechtzeitige Weiterleitung von Informationen an sämtliche Mitglieder des UEWC zwischen dessen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen.

#### **Art. 6 Vertreter der Zentralen Leitung**

1. Die UniCredit Group wird von HR Zentrale Leitung vertreten.
2. Die Zentrale Leitung ernennt einen permanenten Ansprechpartner für den UEWC.
3. Je nach den spezifischen Sachverhalten, die Gegenstand von Unterrichtung und Anhörung sind, kann die Zusammensetzung der Zentralen Leitung bei Sitzungen mit dem UEWC bzw. dem Ausschuss erweitert werden.
4. Die Zentrale Leitung kann auf die Unterstützung von Sachverständigen zurückgreifen.

#### **Art. 7 Arbeitsgruppen**

Der Ausschuss und die Zentrale Leitung können die Gründung gemeinsamer Arbeitsgruppen vereinbaren, die sich während eines vorab festgelegten Zeitraums mit spezifischen Sachverhalten befassen.

#### **Art. 8 Themen**

1. Im Laufe der unter Art. 9 beschriebenen ordentlichen Sitzungen wird der UEWC zur aktuellen Wirtschaftslage des Konzerns und den weiteren Aussichten unterrichtet und angehört.
2. Insofern mindestens zwei Länder und die Interessen der Mitarbeiter in den involvierten Ländern in hohem Maße betroffen sind, beziehen sich diese Unterrichtung und Anhörung insbesondere auf folgende Sachverhalte:
  - Struktur des Konzerns
  - Wirtschafts- und Finanzlage des Konzerns
  - voraussichtliche Entwicklung der Geschäfte

aktuelle Beschäftigungslage und voraussichtliche Beschäftigungsentwicklung  
 3-Jahresplan  
 Umstrukturierungen, grundlegende organisatorische Veränderungen, Fusionen und  
 Übernahmen  
 Verlegung und Verlagerung von Geschäftsaktivitäten, Outsourcing-Maßnahmen  
 Fusionen, Verkleinerung oder Schließung von Unternehmen, Filialen oder wesentlichen  
 Teilen davon  
 Massenentlassungen  
 berufliche Weiterbildung und berufliche Entwicklung  
 Gesundheit und Sicherheit  
 Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung  
 Sachverhalte in Bezug auf das Arbeitsumfeld

Folgende Aspekte in Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen:  
 berufliche Weiterbildung und berufliche Entwicklung  
 Gesundheit und Sicherheit  
 Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung  
 Sachverhalte in Bezug auf das Arbeitsumfeld

Die Zentrale Leitung und der UEWC können gemeinsame Erklärungen zu gemeinsamen  
 Richtlinien verabschieden. Die Anwendung dieser gemeinsamen Erklärungen unterliegt der  
 regelmäßigen Kontrolle zwischen der Zentralen Leitung und dem UEWC.

3. Auf ein Land beschränkte Angelegenheiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit  
 der zuständigen Gremien in diesem Land – gemäß den nationalen Vorschriften und  
 Praktiken.

#### **Art. 9 Sitzungen**

1. Die in der Regel zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des UEWC erfolgen zeitgleich  
 mit der Billigung des "Proposal on Financial Statements and Directors' Report on  
 Operations" (Vorläufige Bilanz und Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder) und des  
 Halbjahresberichts der Gruppe zu den unter Art. 8 aufgelisteten Sachverhalten.
2. Sofern die Themen der Sitzungen keiner Vertraulichkeit unterliegen, erhält der Ausschuss  
 binnen angemessener Frist vor den Sitzungen Informationen zu den unter Artikel 8  
 aufgelisteten Sachverhalten.
3. Wesentliche konzernspezifische Informationen können dem Ausschuss von der Zentralen  
 Leitung auch zwischen zwei Sitzungen mitgeteilt werden. Hierbei kann es sich um  
 Quartalsergebnisse oder, sofern möglich, wesentliche, unmittelbar vor der allgemeinen  
 Veröffentlichung stehende Pressemitteilungen handeln, wobei gesetzliche und  
 marktbedingte Zwänge bzw. Auflagen zu berücksichtigen sind.
4. Die Sitzungen erstrecken sich höchstens über zwei Tage: Gegenstand der ersten Phase ist  
 die UEWC-Vorbereitungssitzung, während die zweite Phase die Sitzung des UEWC mit der  
 Zentralen Leitung und die dritte Phase die Follow-up-Sitzung des UEWC beinhaltet.
5. Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen werden zwischen der Zentralen Leitung und  
 dem Ausschuss vereinbart.
6. Nach Abschluss der Sitzung des UEWC mit der Zentralen Leitung erstellt Letztere in  
 Absprache mit dem Ausschuss ein Protokoll.
7. Die Sitzungen finden in der Regel in Mailand statt. Der Ausschuss und die Zentrale Leitung  
 können sich darauf verständigen, Sitzungen an einem anderen Standort abzuhalten.

## **Art. 10 Außerordentliche Sitzungen**

1. Bei außergewöhnlichen länderübergreifenden Umständen, insbesondere bei:
  - neuen 3-Jahresplänen
  - Verlegung und Verlagerung von Geschäftsaktivitäten, Outsourcing-Maßnahmen
  - Umstrukturierung und organisatorischen Veränderungen, Fusionen und Übernahmen  
Verkleinerung oder Schließung von Unternehmen, Filialen oder wesentlichen Teilen davon
  - Massenentlassungen

Im Hinblick auf die Interessen der UniCredit Group und ihrer Mitarbeiter hat der UEWC das Recht, schnellstmöglich unterrichtet zu werden. Der Ausschuss hat das Recht, auf seinen Antrag hin mit der Zentralen Leitung zusammenzutreffen, um zu Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Interessen der Mitarbeiter auswirken, unterrichtet und angehört zu werden.

2. Außerordentliche Sitzungen können auf Initiative der Zentralen Leitung oder auf Antrag des Ausschusses nach Maßgabe des vorigen Abschnitts dieser Vereinbarung einberufen werden.
3. Außerordentliche Sitzungen erfolgen so rechtzeitig, dass das Recht auf Unterrichtung und Anhörung ordnungsgemäß wahrgenommen werden kann. Die Gesamtzahl der ordentlichen und außerordentlichen Plenumsitzungen ist auf vier Sitzungen jährlich beschränkt.
4. Sofern es erforderlich ist, den Anhörungsprozess zu erweitern und dessen Effektivität zu verbessern, können solche Sitzungen angesichts der außergewöhnlichen Umstände unmittelbar eine zweite Anhörungsrunde zwischen der Zentralen Leitung und dem Ausschuss nach sich ziehen.
5. Bei Sitzungen zwischen der Zentralen Leitung und dem Ausschuss sind auch die UEWC-Mitglieder teilnahmeberechtigt, die von den jeweiligen Maßnahmen direkt betroffene Länder vertreten. Kommt es zu außergewöhnlichen Ereignissen, die den gesamten Konzern betreffen, werden Sitzungen anberaumt, um die Teilnahme aller UEWC-Mitglieder sicherzustellen.
6. Bei Sitzungen und Kontakten zwischen der Zentralen Leitung und dem Ausschuss kommen sämtliche Hilfsmittel zum Einsatz, die zur Einhaltung von Rechtzeitigkeit und Effizienz erforderlich sind (z.B. Videokonferenzen, Konferenzschaltungen und E-Mail).

## **Art. 11 Sprachen und Übersetzung**

1. Die Sitzungen werden in der Konzernsprache Englisch abgehalten.
2. Da der UEWC italienischem Recht unterliegt, ist Italienisch die offizielle Sprache für Dokumente.
3. Bei den unter Art. 9 und 10 aufgeführten Sitzungen sorgt UniCredit für eine Übersetzung in die englische, italienische, deutsche und polnische Sprache. Liegen besondere Erfordernisse vor, wird ebenfalls eine Übersetzung vereinbart.
4. Wesentliche Informationen und Protokolle der Sitzungen mit der Zentralen Leitung werden in die oben genannten Sprachen übersetzt. Falls erforderlich, veranlassen die lokalen Personalabteilungen eine Übersetzung in lokale Sprachen.

## **Art. 12 Sachverständige**

1. Der UEWC kann – insofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist – durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen werden. Die Anzahl der an den Sitzungen teilnehmenden Sachverständigen bedarf einer Übereinkunft zwischen der Zentralen Leitung und dem Ausschuss.
2. Gemäß Art. 18 dieser Vereinbarung übernimmt UniCredit die Kosten für Anreise, Unterkunft und Mahlzeiten der Teilnahme zweier Sachverständiger, darunter ein Sachverständiger der UNI-Finanz.

### **Art. 13 Unterrichtung von Mitarbeitern der UniCredit Group**

Die UEWC-Mitglieder und der Ausschuss haben die vorrangige Aufgabe, die Arbeitnehmervetreter bzw. bei deren Abwesenheit die Mitarbeiter über die Aktivitäten des UEWC und die Ergebnisse jeglicher Gespräche mit der Zentralen Leitung zu unterrichten. Dies erfolgt gemäß nationalen Gepflogenheiten und Praktiken und ohne Preisgabe vertraulich eingestufte Informationen.

### **Art. 14 Geschäftsordnung**

1. Der UEWC erstellt eine Geschäftsordnung, die seine Angelegenheiten regelt und in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieser Vereinbarung, die ein internes Dokument bleibt, erstellt wird.
2. Interne Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Die Zahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder stimmt mit der Zahl der Mitarbeiter in dem Land überein, das von dem jeweiligen Mitglied vertreten wird.

### **Art. 15 Unterstützung durch Schulungen**

1. UniCredit misst Schulungen als strategischem Instrument für die Entwicklung von Mitarbeitern und Unternehmen hohe Bedeutung bei.
2. Je nach den spezifischen Aufgaben der UEWC-Mitglieder können von der Zentralen Leitung und den Arbeitnehmervetretern gemeinsam spezifische Lehrgänge organisiert werden, deren Inhalte sich auf Folgendes konzentrieren:
  - Englisch (in seiner Eigenschaft als Konzernsprache)
  - Arbeitgeber/Arbeitnehmervetreter-Beziehungen und Arbeitsrecht
  - Verstehen von Finanzinformationen und Geschäftsprozessen
3. Um die gemeinsamen Ziele besser umzusetzen und den Rechtsrahmen zu verstehen, findet jeweils zu Beginn jedes Mandats ein Workshop für UEWC-Mitglieder statt.

### **Art. 16 Vertrauliche Informationen**

1. UniCredit ist nicht zur Weitergabe von Informationen verpflichtet, deren Inhalte auf Grundlage objektiver Kriterien so beschaffen sind, dass die Geschäftstätigkeit der betroffenen Konzernunternehmen ernsthaft gefährdet bzw. geschädigt würde oder eine Marktsensibilität vorliegt.
2. UEWC-Mitglieder und etwaige hinzugezogene Sachverständige sind nicht zur Weitergabe von Informationen berechtigt, für die ausdrücklich eine Vertraulichkeit vereinbart wurde.
3. Bei Rechtsstreitigkeiten oder Verstößen kommen Art. 11 und 17 des Gesetzeserlasses Nr. 74 vom 2. April 2002 zur Anwendung.

### **Art. 17 Schutz**

1. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die Mitarbeitervertreter im Rahmen des UEWC den Schutz und die Garantien, die Arbeitnehmervetretern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken ihres Beschäftigungslandes zustehen.
2. Weder Mitglieder noch stellvertretende Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Teilnahme an den Aktivitäten des UEWC in irgendeiner Form benachteiligt oder diskriminiert werden. Insbesondere dürfen sie angesichts ihrer UEWC-Zugehörigkeit weder entlassen noch versetzt werden.

### **Art. 18 Finanzielle und sonstige Ressourcen für den UEWC**

1. UniCredit trägt die Kosten, die direkt durch die Wahrnehmung der Aufgaben des UEWC entstehen.
2. Insbesondere im Hinblick auf ordentliche und außerordentliche Sitzungen mit der Zentralen Leitung sorgt UniCredit gemäß Art. 11 für eine Übersetzung sowie für die Unterbringung

der Mitglieder. Die Reisekosten werden von dem Unternehmen übernommen, in dem das Mitglied beschäftigt ist. Die in Art. 12.2 aufgeführten Kosten für Sachverständige werden von UniCredit getragen.

3. Während der Zeit, die UEWC-Mitglieder benötigen, um Sitzungen beizuwohnen und ihrer wichtigsten Pflicht nachzukommen, gemäß Art. 13 die länderspezifischen Arbeitnehmervertreter bzw. in deren Abwesenheit die Mitarbeiter zu unterrichten, werden die Gehälter von dem Unternehmen, dem das jeweilige UEWC-Mitglied angehört, weitergezahlt.
4. In Mailand wurde ein Raum mit entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt, der als Sitz des UEWC dient.
5. Der Ausschuss erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben von UniCredit eine Erstattung der jeweiligen Kosten. Die Zentrale Leitung und der Ausschuss verständigen sich jeweils zu Beginn jedes Jahres auf die geschätzten Gesamtkosten. Bei außergewöhnlichen Erfordernissen können die oben genannten Parteien zusammentreten, um mögliche Anpassungen der voraussichtlichen Kosten abzuschätzen.

#### **Art. 19 Laufzeit dieser Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung tritt ab dem heutigen Tage in Kraft und bleibt vier Jahre gültig. Sie verlängert sich automatisch, sofern sie von der Zentralen Leitung oder dem UEWC – mittels eines sechs Monate zuvor eingereichten Schreibens – nicht ausdrücklich aufgekündigt wird. Der UEWC hat seine Absicht zur Aufkündigung dieser Vereinbarung mittels eines schriftlichen Antrags mitzuteilen, der von Mitgliedern zu unterzeichnen ist, die zusammen mindestens zwei Drittel der UniCredit Group-Mitarbeiter in Ländern vertreten, für die diese Vereinbarung gilt. Bei Aufkündigung bleibt diese Vereinbarung so lange in Kraft, bis eine neue verabschiedet wird. In diesem Fall verständigen sich die Parteien hiermit darauf, neue Verhandlungen aufzunehmen, um eine neue Vereinbarung zu verabschieden.
2. Erforderliche Änderungen der Vereinbarung, darunter Änderungen die sich durch eine Anpassung der jeweiligen Rechtsvorschriften ergeben, können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien ohne Einreichung einer Kündigung vorgenommen werden.
3. Unbeschadet des oben genannten Prinzips können die Zentrale Leitung und der UEWC 24 Monate nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zusammentreten, um eine mögliche Einbindung der Sachverhalte der gemeinsamen Erklärungen zu gemeinsamen Richtlinien zu erörtern.
4. Sollten bestimmte bzw. einzelne Bestimmungen oder die Anhänge ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung hiervon unberührt. Solche für ungültig erklärte Bestimmungen sind nicht mehr als Bestandteil dieser Vereinbarung und ihrer Anhänge zu betrachten und können geändert werden, ohne die Integrität der verbleibenden Bestimmungen zu beeinträchtigen.

#### **Art. 20 Streitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten bezüglich des Inhalts und/oder der Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Sofern dies nicht möglich ist, wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet.
2. Von diesem Text wird eine italienische und eine englische Fassung unterzeichnet. Da der UEWC italienischem Recht unterliegt, ist bei Streitigkeiten die italienische Fassung dieser Vereinbarung rechtsverbindlich.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mailand.

Mailand, 26. Januar 2007

BESONDERES  
VERHANDLUNGSGREMIUM

Österreich Wolfgang Heinzl

Tschechische Republik Eva Mikulkova

Estland Eva Kaarli

Frankreich Olivier Turpin

Deutschland Peter König

Deutschland Karl-Heinz Sprengling

Griechenland Elena Tsoumba

Ungarn Zoltan Kmetty

Irland Suzanne O'Neill

Italien Andrea Bonansea

Italien Ezjo Massoglio

Lettland Inga Tenisa

Litauen Rasa Bertasiene

Luxemburg Klaus Peter Prinz

Polen Barbara Gawron

Polen Adam Ehrenfeld

Slowakei Peter Horny

Slowenien Klemen Ahac

Vereinigtes Königreich Audrey McNair

## ZENTRALE LEITUNG

Rino Piazzolla

Marco Verinieri

Silvia Cassano

Heinz Laber

Silke Wolf

Doris Tomanek

Bernhard Schwarz

Katarzena Niezgoda

Europäischer Betriebsrat UniCredit Group  
 Anhang 1 Vereinbarung vom 26.1.2007 (Art. 2)  
 Angestellte per 30.6.2006 - europäische Länder

<b>Land</b>	<b>Angestellte</b>
Österreich	<b>12.698</b>
Bosnien	<b>1.869</b>
Bulgarien	<b>4.553</b>
Kroatien	<b>5.785</b>
Tschechische Republik	<b>2.813</b>
Estland	<b>26</b>
Frankreich	<b>113</b>
Deutschland	<b>26.655</b>
Griechenland	<b>59</b>
Ungarn	<b>1.851</b>
Irland	<b>304</b>
Italien	<b>38.221</b>
Lettland	<b>97</b>
Litauen	<b>45</b>
Luxemburg	<b>430</b>
Niederlande	<b>54</b>
Polen	<b>26.902</b>
Rumänien	<b>3.013</b>
Russland	<b>1.901</b>
San Marino	<b>110</b>
Serbien	<b>635</b>
Slowakei	<b>1.731</b>
Slowenien	<b>454</b>
Schweiz	<b>49</b>
Türkei	<b>15.537</b>
VK	<b>531</b>
Ukraine	<b>288</b>

**146.724**

Europäischer Betriebsrat UniCredit Group  
Anhang 2 Vereinbarung vom 26.1.2007 (Art. 3)  
Zusammensetzung

<b>Land</b>	<b>Mitglieder</b>
Österreich	2
Bosnien	1
Bulgarien	2
Kroatien	2
Tschechische Republik	2
Estland	1
Frankreich	1
Deutschland	4
Griechenland	1
Ungarn	1
Irland	1
Italien	6
Lettland	1
Litauen	1
Luxemburg	1
Niederlande	1
Polen	4
Rumänien	2
Russland:	1
San Marino	1
Serbien	1
Slowakei	1
Slowenien	1
Schweiz	1
Türkei	2
VK	1
Ukraine	1